

90. Die Münstersche Dissertation von P. Henke (1912) über 'Die ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn (ausgenommen Corvey)' leidet an erheblichen Mängeln, wie die sachkundige Besprechung von W. Dersch in der Zeitschrift 'Westfalen' IV (1912), 88 ff. zeigt. E. M.

91. 'Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. und bis zum Regierungsantritt Papst Innocenz' IV. (1227—1243)' untersucht eine Berliner Dissertation von W. Fuchs (1911). E. M.

92. M. Perlbach veröffentlicht in der Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst I, 256—259 (1911) unter dem Titel 'Das Protokoll der Naumburger Bischofswahl von 1285' eine Urkunde aus der Hs. 1867 (s. XIV.) der Danziger Stadtbibliothek. E. P.

93. In der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIII, 84—105 (1912) ist F. Ahrens bemüht, die zweifelhafte Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jh. der Lösung näher zu bringen. Nach sorgfältiger Untersuchung erklärt der Verf. das Jahr 1277 für die wahrscheinlichste Entstehungszeit der Synodalstatuten — in denen ein Kanon des zweiten Lyoner Konzils von 1274 zitiert wird —, wenn auch nicht für durchaus gesicherte Abfassungsdatierung. Da die Hs. der Trierer Stadtbibliothek 171 s. XIV. das Jahr 1227 als Abfassungspunkt nennt, so kann dieses Datum, wie auch A. meint, nicht leichthin bei Seite geschoben werden; und es scheint mir auch nicht ohne weiteres zulässig, es als einen Schreibfehler zu betrachten und demgemäss in ein späterliegendes — hier erschiene eben 1277 als das wahrscheinlichste — umzuändern, obwohl entscheidende innere Gründe die Statuten des Konzils teilweise mit Bestimmtheit in spätere Zeit weisen. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht an zwei verschiedene Synoden des 13. Jh. zu denken ist, von deren erster, 1227 abgehaltener, eine selbständige Ueberlieferung nicht erhalten ist, deren Statuten jedoch samt der alten Datierung — diese natürlich versehentlich — von einer späteren, im letzten Viertel des 13. Jh. versammelten Synode aufgenommen, zugleich aber gründlich revidiert und ergänzt wurden. Derartige Fälle sind in der Geschichte der Konzilien nichts Ungewöhnliches. Uebrigens erklärt A. es selbst gegen Ende der Abhandlung für 'nicht ganz ausgeschlossen, dass einem